

Tagesfamilien-Vermittlung
Reglement

Inhalt

Einleitung.....	1
1 Verein	1
2 Betreuung	1
2.1 Anmeldung.....	1
2.2 Übernahme von bestehenden Verhältnissen	1
2.3 Beginn des Betreuungsverhältnisses	1
2.4 Betreuungszeiten.....	1
2.5 Eingewöhnungszeit	2
2.6 Übernachtung	2
2.7 Betreuung von Kindergarten- und Schulkindern	2
2.8 Änderungen der Betreuungszeiten	2
2.9 Probezeit.....	2
2.10 Kündigung.....	2
2.11 Ausschluss.....	2
3 Abwesenheit	3
3.1 Ferien des Tageskindes.....	3
3.2 Ferien der Tagesmutter.....	3
3.3 Kurzfristige Abwesenheiten von Tageskind oder Tagesmutter	3
4 Krankheit / Unfall.....	3
4.1 Krankheit /Unfall des Tageskindes	3
4.2 Krankheit/Unfall der Eltern	3
4.3 Krankheit/Unfall der Tagesfamilie	3
4.4 Mutterschaft der Tagesmutter.....	3
5 Versicherung.....	4
5.1 Versicherung und Krankenkasse des Tageskindes	4
6 Inkasso und Abrechnung	4
6.1 Entschädigung Tagesmutter durch Arbeitsrapport.....	4
6.2 Tarife für die Verrechnung	4
6.3 Mahlzeitenentschädigung	4
6.4 Weitere Spesen	4
7 Medizinische Notfälle	4
8 Aus- und Weiterbildung	5
8.1 Einführungskurs.....	5
8.2 Notfallkurs für Kleinkinder	5
8.3 Weiterbildung.....	5
9 Zusammenarbeit	5

9.1	Begleitung und Beratung.....	5
9.2	Eingewöhnungszeit	5
9.3	Übergabe	5
9.4	Auflösung der Betreuung	6
9.5	Private Betreuungsverhältnisse	6
10	Schweigepflicht	6
11	Meldepflicht.....	6
11.1	Meldepflicht an die Gemeinde	6
11.2	Meldepflicht an die Vermittlerin.....	6
12	Kompetenzen.....	6
13	Hinweise	6

Einleitung

Die Bezeichnung Tagesfamilie steht stellvertretend für Tagesmutter, bzw. Tagesvater.

Das Verhältnis von Eltern und Tagesfamilie soll geprägt sein von Verständnis für andere sowie der Bereitschaft, einen individuellen, gemeinsamen Weg zu finden. Im Zentrum steht das Wohl des Kindes.

Die Tagesmutter betreut Kinder anderer Familien in ihrem eigenen Haushalt stundenweise, halbtags oder ganztags. Sie integriert die Kinder in ihren Familienalltag und passt die Betreuung dem Alter des Kindes an.

Ergänzend zu administrativen und vertraglichen Bedingungen dient das pädagogische Konzept in Tagesfamilien von kibesuisse.

1 Verein

Der Verein Kinderbetreuung Region Sursee wurde 1989 gegründet. Er führt eine Tagesfamilienvermittlungsstelle, eine Kindertagesstätte und eine Ferienbetreuung für Primarschulkinder. Er besteht aus Vorstand, Geschäftsleitung, und den Vereinsmitgliedern. Der Verein Kinderbetreuung Region Sursee ist Mitglied des nationalen Verbandes kibesuisse und arbeitet nach dessen Qualitätsstandards sowie nach den Richtlinien für Tagesfamilien des Sozialvorsteher-Verbandes des Kantons Luzern.

Die Jahresgebühr für die Mitgliedschaft beträgt Fr 30.-.

2 Betreuung

Für jedes Tagespflegeverhältnis wird zwischen den Eltern und der Tagesfamilie sowie der Vermittlerin eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen.

Die Tagesmutter schliesst einen an die Betreuungsvereinbarung gebundenen Arbeitsvertrag mit dem Verein Kinderbetreuung Region Sursee ab. Die Arbeitszeiten richten sich nach den jeweiligen Vereinbarungen.

Die Tagesmutter ist zur persönlichen Aufsicht verpflichtet. Die Aufsichtspflicht kann nach Absprache mit den Eltern zeitweilig an Drittpersonen übertragen werden. Notsituationen unterstehen dieser Regelung nicht.

2.1 Anmeldung

Die Anmeldung des Kindes erfolgt mittels Anmeldeformular. Mündliche oder telefonische Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Mit der schriftlichen Anmeldung beginnt die Vermittlung. Für einen Erstbesuch der Vermittlerin stellt der Verein **eine Bearbeitungsgebühr von Fr 90.-** in Rechnung.

Ist der Aufwand für eine Vermittlung ausserordentlich hoch, wird dieser zusätzlich verrechnet.

Die Tagesfamilien-Vermittlung kann keine Plätze garantieren.

2.2 Übernahme von bestehenden Verhältnissen

Wünschen die Tagesfamilien und die Eltern ein bereits bestehendes oder angehendes Betreuungsverhältnis über den Verein Kinderbetreuung Region Sursee zu führen, so wird der Betreuungsplatz ebenfalls abgeklärt. Erfüllt die angehende Tagesfamilie die Voraussetzungen der Tagesfamilien-Vermittlung nicht, behält diese sich vor, das Betreuungsverhältnis abzulehnen.

Die Bearbeitungsgebühr beträgt Fr. 50.-.

2.3 Beginn des Betreuungsverhältnisses

Der Beginn des Betreuungsverhältnisses ist in der Betreuungsvereinbarung geregelt und dauert bis zur rechtsgültigen Auflösung.

2.4 Betreuungszeiten

Eine kontinuierliche Betreuung vermittelt dem Kind und der Tagesfamilie mehr Sicherheit und Zuverlässigkeit. Im Interesse des Kindes und der Tagesfamilie ist eine regelmässige Betreuungszeit einzuhalten. Es besteht eine Mindstdauer der Betreuung von 4 aufeinanderfolgenden Stunden pro Woche für Vorschulkinder. Für Schulkinder gelten individuelle Abmachungen gem. Betreuungsvereinbarung. Die Betreuungszeiten werden in der Betreuungsvereinbarung festgehalten und sind für beide Seiten verpflichtend.

Wiederholtes Nichteinhalten der Betreuungszeiten einer Partei hat die Kündigung der Betreuungsvereinbarung zur Folge.

Beginn der Betreuungszeit ist der Zeitpunkt der Ankunft des Tageskindes bei der Tagesmutter. Das Ende der Betreuungszeit ist der Zeitpunkt, an dem das Kind die Tagesfamilie verlassen hat (auf die nächste Viertelstunde gerundet).

2.5 Eingewöhnungszeit

Die Eingewöhnungszeit wird dem Bedürfnis des Kindes angepasst. Sie gilt als Arbeitszeit und wird dementsprechend verrechnet.

2.6 Übernachtung

Übernachtungen eines Tageskindes in der Tagesfamilie sind möglich und erfolgen nach gegenseitiger Absprache. Für die Schlafenszeit beträgt die Entschädigung Fr. 15.- pro Nacht. Muss das Kind während der Nacht betreut werden, werden die zusätzlichen Stunden erfasst und verrechnet.

2.7 Betreuung von Kindergarten- und Schulkindern

Als Betreuungszeiten gelten die unterrichtsfreien Zeiten, die das Tageskind in der Tagesfamilie verbringt. Auf den Tag aufgeteilte Betreuungszeiten müssen von der Tagesmutter zusammengerechnet werden, z.B. Mittagsbetreuung und Nachmittagsbetreuung. Die Betreuungszeit richtet sich nach dem Beginn und Ende der Schulzeit.

Hält sich das Kind während der vereinbarten Betreuungszeit bei einem „Gspändli“ auf und kehrt wieder zur Tagesfamilie zurück, trägt sie weiterhin die Verantwortung und schreibt dies als Arbeitszeit auf. Geht das Kind von der Tagesfamilie zu einem „Gspändli“ und von dort später nach Hause, endet die Betreuungszeit beim Verlassen der Tagesfamilie und die Eltern des Kindes tragen die Verantwortung.

Die Verantwortung für die vollständige und korrekte Erledigung der Hausaufgaben liegt grundsätzlich bei den Eltern.

2.8 Änderungen der Betreuungszeiten

Geringfügige Änderungen können zwischen Tagesfamilien und Eltern direkt vereinbart werden. Erhebliche Änderungen von Betreuungstagen und -zeiten sind der Vermittlerin mitzuteilen.

Es gilt die Kündigungs- und Änderungsfrist von einem Monat.

2.9 Probezeit

Der erste Monat eines Betreuungsverhältnisses gilt als Probezeit. Nach der Probezeit haben Eltern und die Tagesmutter ein Probezeitgespräch mit der Vermittlerin. Alle dafür aufgewendeten Stunden werden auf dem Rapportblatt des jeweiligen Kindes erfasst und entsprechend entschädigt, bzw. verrechnet.

2.10 Kündigung

Während der Probezeit gilt eine Kündigungsfrist beidseitig von 7 Tagen. Nach Ablauf der Probezeit gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Die vereinbarten Betreuungsstunden müssen bis am Ende der Vertragsdauer entschädigt werden. Für die Berechnung sind die durchschnittlichen Betreuungskosten der vergangenen 3 Monate massgebend.

Die Kündigung hat auf Monatsende schriftlich zu erfolgen (Datum Poststempel).

Das Formular für Änderungen/Kündigung der Betreuungsvereinbarung kann auf der Homepage oder bei der Vermittlerin bezogen werden.

2.11 Ausschluss

Der Verein Kinderbetreuung Region Sursee behält sich das Recht vor, Betreuungsvereinbarungen per sofort aufzulösen.

- Bei mehrmaligem, unentschuldigtem Fernbleiben des Tageskindes
- Bei schwerwiegenden Verhaltensauffälligkeiten des Tageskindes
- Bei Fehlverhalten seitens der Tagesmutter / Tagesfamilie
- Bei fehlendem Willen zur gegenseitigen Zusammenarbeit
- Bei Zahlungsver säumnis

3 Abwesenheit

3.1 Ferien des Tageskindes

In der Regel werden Tageskinder auch während der Schulferien von der Tagesfamilie betreut. Entsprechende zusätzliche Betreuungszeiten werden 2 Wochen im Voraus vereinbart.

Die Eltern und die Tagesfamilie besprechen möglichst frühzeitig, mindestens 4 Wochen vorher, Dauer und Zeitpunkt der Ferienabwesenheit. Verspätete Abmeldungen des Tageskindes werden anhand der geplanten Betreuungszeiten erfasst und verrechnet.

3.2 Ferien der Tagesmutter

Die Tagesmutter hat Anspruch auf 4 bzw. 5 Wochen Ferien pro Jahr. Sie muss die Eltern 4 Wochen im Voraus über Dauer und Zeitpunkt der Ferien orientieren.

3.3 Kurzfristige Abwesenheiten von Tageskind oder Tagesmutter

Jede geplante Abwesenheit ist 3 Tage im Voraus mitzuteilen. Als Abwesenheit gilt die Dauer von 1 – 2 Tagen. Ansonsten gilt die Ferienregelung.

Unentschuldigte Absenzen oder verspätete Abmeldungen des Tageskindes werden anhand der geplanten Betreuungszeiten erfasst und verrechnet.

Bei Erwerbsarbeit der Eltern auf Abruf können im gegenseitigen Einvernehmen spezielle Abmachungen getroffen werden.

4 Krankheit / Unfall

4.1 Krankheit /Unfall des Tageskindes

Die Tagesfamilie muss möglichst frühzeitig über Krankheit und Unfall des Tageskindes informiert werden. Falls für das Tageskind und die Tagesfamilie zumutbar, wird die Betreuung in der Tagesfamilie nach Absprache gewährleistet. Bei ernsthafter Erkrankung/Unfall eines Tageskindes ist es wünschenswert, wenn das Kind von Mutter oder Vater betreut werden kann, bei Ansteckungsgefahr sowie hohem Fieber ist dies verbindlich.

Wird das Tageskind bei Krankheit/Unfall nicht 24 Stunden vorher abgemeldet, sind die ausfallenden Betreuungsstunden des ersten Krankheitstages den Tageseltern vollumfänglich zu entschädigen.

Bei länger dauernder Krankheit/Unfall muss die Vermittlerin informiert werden.

4.2 Krankheit/Unfall der Eltern

Kommt das Tageskind infolge Krankheit der Eltern nicht zur Tagesfamilie, werden die Stunden gemäss Betreuungsvereinbarung trotzdem in Rechnung gestellt.

4.3 Krankheit/Unfall der Tagesfamilie

Die Eltern des Tageskindes müssen möglichst frühzeitig über Krankheit/Unfall in der Tagesfamilie informiert werden. Falls für das Tageskind und die Tagesfamilie zumutbar, wird die Betreuung in der Tagesfamilie nach Absprache gewährleistet.

Bei ernsthafter Erkrankung/Unfall der Tagesmutter kann das Kind nicht in der Tagesfamilie betreut werden. Die Vermittlerin muss informiert werden. Der Elternbeitrag ist in diesem Fall nicht zu bezahlen. Bei länger dauernder Krankheit/Unfall der Tagesmutter regelt die Vermittlerin die weitere Betreuung.

4.4 Mutterschaft der Tagesmutter

Die Mutterschaftsversicherung kommt während 14 Wochen zum Tragen. Die Tagesmutter ist aufgefordert, die Eltern und die Vermittlerin frühzeitig über eine Schwangerschaft zu informieren, damit diese während dem Mutterschaftsurlaub der Tagesmutter die Betreuung selbstständig organisieren können.

5 Versicherung

5.1 Versicherung und Krankenkasse des Tageskindes

Die Eltern sind verpflichtet eine Kranken- Unfall- sowie eine Haftpflichtversicherung für das Tageskind abzuschliessen. Die Haftpflichtversicherung für das Kind muss Schäden gegenüber Personen und Sachen, die das Tageskind während der Aufenthaltszeit in der Tagesfamilie verursacht, mit einschliessen.

6 Inkasso und Abrechnung

Das Sekretariat des Vereins Kinderbetreuung Region Sursee ist für das Inkasso der Elternbeiträge und die Auszahlung vom Lohn an die Tagesfamilie verantwortlich. Abgerechnet wird nach Betreuungsaufwand.

6.1 Entschädigung Tagesmutter durch Arbeitsrapport

Die Tagesmutter rechnet die Betreuungsstunden, Mahlzeiten, Übernachtungen mit einem Erfassungsprogramm (kipro) ab. Jeweils am letzten Tag des Monats schliesst sie das Erfassungsprogramm ab. Die Abrechnung erfolgt monatlich.

Die Tagesmutter arbeitet im Stundenlohn, welcher monatlich rückwirkend für die Betreuungsarbeit ausbezahlt wird. Sie erhält regelmässig Ihren Lohn, auch wenn die abgebenden Eltern den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen können. Der Lohn der Tagesmutter ist im Arbeitsvertrag geregelt.

6.2 Tarife für die Verrechnung

Es bestehen zwei Tariftabellen.

Für Gemeinden mit Betreuungsgutscheinen: Diese Gemeinden stellen auf Antrag der Eltern Betreuungsgutscheine aus. Eine allfällige Betreuungsgutschrift wird von der Gemeinde direkt an die Tagesvermittlungsstelle ausbezahlt. Diese stellt den Restbetrag den Eltern in Rechnung.

Für die übrigen dem Verein angeschlossene Gemeinden: Sie haben einkommensabhängige Tarife. Für deren Festlegung müssen die nötigen Unterlagen zur Tarifberechnung fristgerecht eingereicht werden, sonst wird der Höchstarif verrechnet.

Die Rechnungen werden monatlich auf Grund des Arbeitsrapports der Tagesmutter verschickt. Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.

6.3 Mahlzeitenentschädigung

Die Tagesmutter erfasst die Mahlzeiten. Die Eltern verpflichten sich, die Mahlzeiten gemäss der aktuellen Tarifliste zu bezahlen. Die Mahlzeitenentschädigung muss von den Eltern vollumfänglich übernommen werden.

6.4 Weitere Spesen

Weitere spezielle Spesen (z.B. Kilometerentschädigungen, Ausflüge, Hallenbad oder Museum usw.) werden zwischen der Tagesfamilie und den Eltern besprochen und geregelt. Die Tagesmutter ist selber für den Einzug der vereinbarten Beträge verantwortlich.

Grundsätzlich werden Tageskinder von ihren Eltern in die Tagesfamilie gebracht und wieder abgeholt.

Ältere Kinder gehen den Weg nach Absprache zwischen Eltern und Tagesfamilie selbstständig. Wenn sich die Tagesmutter in Ausnahmefällen bereit erklärt, die Tageskinder abzuholen oder nach Hause zu bringen, werden diese Zeiten aufgeschrieben. Entstehende Fahrkosten werden zwischen Tagesfamilie und Eltern geregelt.

Wir empfehlen einen Kilometeransatz von 70 Rappen. Die Tagesfamilien sind für den Einzug der vereinbarten Beiträge selber verantwortlich.

7 Medizinische Notfälle

Eltern und Tagesfamilie sprechen sich ab, wie die Information bei einem Notfall aussehen soll. Bei Unfällen, die ärztliche Hilfe voraussetzen, ist das Gesundheits- und Notfallblatt zu beachten.

8 Aus- und Weiterbildung

Die Kosten für die Grundbildung der Tagesmutter übernimmt der Verein Kinderbetreuung Region Sursee.

Wird das Arbeitsverhältnis im ersten Arbeitsjahr nach Beendigung des Einführungskurses und des Notfallkurs für Kleinkinder beendet, so sind allfällige bereits vergütete Kurskosten dem Verein zurückzuerstatten. Bei einem Rücktritt vier Wochen oder weniger vor Kursbeginn gehen die Kurskosten ebenfalls zu Lasten der Arbeitnehmerin.

8.1 Einführungskurs

Die Tagesmutter verpflichtet sich zur Teilnahme an der Grundbildung für Tagesfamilien vom Verband kibesuisse Region Zentralschweiz.

8.2 Notfallkurs für Kleinkinder

Im Rahmen der Grundbildung ist der Notfallkurs für Kleinkinder für neue Tagesmütter obligatorisch. Auch wird eine Wiederholung des Kurses alle 5 Jahre empfohlen.

8.3 Weiterbildung

Die Tagesmutter ist verpflichtet eine jährliche Weiterbildung von mindestens 3 Std zu besuchen. Als anerkannte Weiterbildung gelten: kibesuisse Weiterbildungs-Module, Notfallkurs für Kleinkinder sowie der jährlich stattfindende Themenvormittag. Das aktuelle Programm wird jeweils Anfang Jahr publiziert.

Die Teilnahme an einem dieser Module ist kostenlos.

Besucht die Tagesmutter externe Kurse im Bereich Erziehung werden diese anerkannt, aber nicht vergütet.

Die Tagesmutter kann bei Erfüllung der Vorgaben von kibesuisse das Prädikat „Tagesmutter plus“ erwerben. Auskunft erteilt die Vermittlerin.

9 Zusammenarbeit

Für das Gelingen einer guten Betreuung ist der regelmässige Austausch zwischen den Eltern und der Tagesfamilie sehr wichtig.

9.1 Begleitung und Beratung

Die Eltern und die Tagesfamilie verpflichten sich während eines laufenden Betreuungsverhältnisses zu Begleitgesprächen. Nach der Probezeit haben die Eltern und die Tagesfamilie ein Probezeitgespräch mit der Vermittlerin. Jährlich findet zur Qualitätssicherung ein Standortgespräch zwischen den Eltern, der Tagesmutter und der Vermittlerin statt.

Bei Fragen und Schwierigkeiten steht die Vermittlerin den Parteien beratend zur Seite. Bei besonderem Bedarf oder Konfliktsituationen organisiert die Vermittlerin zusätzliche Gespräche.

Alle dafür aufgewendeten Stunden werden auf dem Rapportblatt des jeweiligen Kindes erfasst und entsprechend entschädigt, bzw. verrechnet.

9.2 Eingewöhnungszeit

Um dem Kind eine liebevolle Aufnahme in der Tagesfamilie zu gewährleisten, sind die Eltern und die Tagesfamilie bereit, eine dem Kind angemessene Einführungszeit zu gestalten, gemäss Beiblatt „Eingewöhnungszeit“.

9.3 Übergabe

Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind zur vereinbarten Zeit zu bringen und zu holen. Die Übergabe beträgt nach der Eingewöhnungszeit maximal 15 Minuten. Die Übergabe findet im Eingangsbereich statt.

Kleider, Medikamente, Babynahrung, Windeln, Reisebett, Tischsitz usw. werden durch die Eltern zur Verfügung gestellt.

Eltern und Tagesmutter tauschen bei jeder Übergabe die wichtigsten Informationen aus. Für eine offene Zusammenarbeit sind regelmässige Gespräche über Erziehungsansichten, Entwicklungsschritte, Rituale usw. erforderlich.

9.4 Auflösung der Betreuung

Durch die Betreuung bei der Tagesfamilie gewinnt das Tageskind ein neues Beziehungsumfeld. Wird eine Betreuungsvereinbarung aufgelöst, verliert das Kind die Bezugsperson. Deshalb empfehlen wir, das Kind gut auf die bevorstehende Ablösung vorzubereiten und eine genügend lange Zeit einzuplanen. In einem gemeinsamen Ritual soll Abschied genommen werden können.

9.5 Private Betreuungsverhältnisse

Die Tagesmutter ist verpflichtet, der Vermittlerin sämtliche privaten Betreuungsverhältnisse, welche nicht über den Verein abgeschlossen werden, laufend zu melden. Stellt sich heraus, dass der geforderte Betreuungsstandart nicht gewährleistet ist, sucht die Vermittlerin mit der Tagesmutter das Gespräch, um eine Lösung zu finden, damit der Qualitätsstandard vom Dachverband kibesuisse wiederhergestellt werden kann. Sollte keine Lösung gefunden werden, behält sich der Verein vor, das Arbeitsverhältnis zu kündigen.

10 Schweigepflicht

Die Tagesmutter und ihre Familie, die Eltern und ihre Familie, die Vermittlerin, sowie das Inkasso sind an die Schweigepflicht gebunden. Alle Daten, Unterlagen und Informationen hinsichtlich Verhalten, Krankheiten sowie persönlichen Verhältnissen der involvierten Familien, gelten als vertraulich. Eine Weitergabe solcher Informationen und Daten an Dritte ist nicht erlaubt.

Die Schweigepflicht gilt auch nach Auflösung des Betreuungsverhältnisses.

11 Meldepflicht

11.1 Meldepflicht an die Gemeinde

Die Vermittlungsstelle übernimmt die An- und Abmeldung der Betreuungsverhältnisse an die zuständige Wohngemeinde der Tagesfamilie gemäss aktueller Rechtsprechung.

11.2 Meldepflicht an die Vermittlerin

Die Tagesfamilie und die Eltern verpflichten sich, die Vermittlerin über Änderungen betreffend Betreuung, Betreuungsstunden, Wohnortswechsel, Telefonnummern, Änderungen der Familiensituation, usw. zu informieren.

12 Kompetenzen

Für die Administration der Vermittlung, die Begleitung und Beratung des Betreuungsverhältnisses ist die Vermittlerin zuständig.

Für den Tagesablauf und die Betreuung der Tageskinder ist die Tagesmutter gemäss Betreuungsvereinbarung sowie Aufgabenbeschrieb und gegenseitiger Absprache mit den Eltern zuständig.

Für Informationen und Fragen in Zusammenhang mit dem Inkasso ist das Sekretariat zuständig.

13 Hinweise

Der Verein Kinderbetreuung Region Sursee behält sich vor das Reglement neuen Gegebenheiten und Bedürfnissen anzupassen. Änderungen werden den Tagesfamilien und den Eltern mitgeteilt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts.

Gerichtsstand ist Sitz des Vereins.